



Versorgungswerk
Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Rundschreiben 1/2017

August 2017



In dieser Ausgabe:

Aktuelle Satzungs-
änderungen

Inhalt

Vorwort	3
Aktuelles	5
- Satzungsänderungen des Versorgungswerkes	5
Personalia	13
- Ihre Ansprechpartner	13
Impressum	14

VAWL schließt erfolgreiches Geschäftsjahr 2016 ab

Damit die Altersversorgung sicher bleibt: Vertreterversammlung macht den Weg frei für umfassendes Maßnahmenpaket

Am 31. Mai 2017 hat die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (VAWL) den Weg für ein umfangreiches Maßnahmenpaket frei gemacht. Bei 61 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und vier Enthaltungen beschlossen die Delegierten eine Modifizierung des Leistungsrechts. „Unseren Mitgliedern wollen und werden wir auch in Zeiten dauerhaft niedriger Zinsen und großer Umbrüche auf dem Kapitalmarkt eine sichere Altersversorgung auf höchstmöglichem Niveau bieten“, kommentierte der Vorstandsvorsitzende Dr. Mathias Flume (Dortmund) die in Münster beschlossenen Satzungsänderungen.

Das Maßnahmenpaket setzt im Sinne einer Doppelstrategie sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite an. „Mit einer offensiveren, chancenorientierten Strategie in unserer Kapitalanlage erhalten wir unsere Fähigkeit, Rücklagen zu bilden und weiter aufzubauen“, ergänzt Rudolf Strunk, Aufsichtsratsvorsitzender des VAWL. „Gleichzeitig wollen wir in der Kapitalanlage, unter Beachtung der Risiken, unsere Renditechancen erhöhen“, so Strunk. Dabei wird die offensivere Anlagestrategie des VAWL mit einem stärkeren Fokus auf Sachwerte fortgesetzt und von der nötigen Risikovorsorge flankiert. „Im Wesentlichen geht es um eine sukzessive Umschichtung von zinstragenden Anlagen hin zu Sachwerten wie Aktien, Immobilien, Infrastruktur und Private Equity“, erläutert Dr. Mathias Flume.

Erfolgreiches Geschäftsjahr 2016

Dass dieser Weg bereits erfolgreich beschriftet wird, zeigen die Jahreskennzahlen 2016 des VAWL: In einem andauernden schwierigen, gesamtwirtschaftlichen Umfeld – geprägt von der Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) – hat sich das Versorgungswerk gut behauptet. „Mit einer erwirtschafteten Nettorendite von 4,1 Prozent können wir auf ein sehr erfolgreiches Jahr 2016 zurückblicken“, resümierte Flume in sei-



Die Geschäftsführung: Andreas Hilder, Kapitalanlagen (links im Bild) und Christoph Korte, Versicherungsbetrieb und Immobilien (rechts im Bild).

nem Jahresbericht. Die Summe der Kapitalanlagen wuchs um 83 Millionen Euro (4,1 Prozent) auf nunmehr 2,11 Milliarden Euro, die Bilanzsumme um ebenfalls 83 Millionen Euro auf 2,15 Milliarden Euro. Der Rohgewinn 2016 in Höhe von 14,86 Millionen Euro wird vollständig den Rücklagen zugeführt. Die nochmalige Stärkung der Eigenmittel steht in direktem Zusammenhang mit der Fortsetzung der chancenorientierten Kapitalanlagestrategie, die eine Unterlegung mit ausreichenden Rücklagen erforderlich macht. Der Verwaltungskostensatz im Verhältnis zur Summe der Gesamtkapitalanlagen belief sich im Jahr 2016 auf 0,12 Prozent. Zum Jahresende 2016 zählte das VAWL 6.725 Mitglieder (+ 130) und 2.171 Leistungsempfänger (+ 109).

Maßnahmenpaket: Bestandsschutz und Vertrauensschutz

Wesentlicher Bestandteil des von der Vertreterversammlung beschlossenen Maßnahmenpaketes ist auf der Passivseite die Verlässlichkeit der vom VAWL zugesagten Versorgungsleistungen. „Wir vermeiden Eingriffe in bereits laufende Rentenleistungen ebenso wie wir einen weitgehenden Vertrauensschutz für Anwartschaften aus Beiträgen bis zum 31. Dezember 2017 gewährleisten“, so der Vorstandsvorsitzende des VAWL. Dieser Vertrauensschutz wirkt umso stärker, je rentennäher das einzelne Mitglied ist.

Soweit es Anwartschaften (Grundversorgung und Zusätzliche Höherversicherung) betrifft, die aus Beitragszahlungen bis zum 31. Dezember 2013 erworben wurden, ist in den Leistungstabellen eine Verzinsung von jährlich vier Prozent einkalkuliert worden. Mit der vorgelegten Satzungsänderung wird diese Hürde dauerhaft auf 3,5 Prozent gesenkt. Der Rechnungszins für Anwartschaften, die in den Jahren 2014 bis 2017 erworben worden sind bzw. noch werden, wird von 3 Prozent auf 2,75 Prozent gesenkt. Um diese Maßnahmen einmalig zu finanzieren,

werden u. a. Generationen- und Renditefaktoren eingeführt, Teile der Zinsschwankungsreserve aufgelöst sowie das Element des zukünftigen Neuzugangs genutzt. Für alle Beiträge ab dem Jahr 2018 gilt ein Rechnungszins in Höhe von 2,75 Prozent. Darüber hinaus wird eine jährliche Entlastung durch die Einführung von Elementen aus dem offenen Deckungsplanverfahren erzielt.

Im Ergebnis gilt somit: „Für die Rentner ändert sich nichts, für alle anderen Mitglieder gilt die Faustformel: Je näher sie vor dem Renteneintritt stehen, desto geringer sind die Auswirkungen. Das macht auch deshalb Sinn, weil die „rentenferneren Jahrgänge“ auch noch ausreichend Zeit haben, um gegenzusteuern, beispielsweise durch Einzahlungen in eine freiwillige Höherversicherung in unserem Versorgungswerk“, so Flume. „Gleichwohl bleibt das Niveau im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung attraktiv.“

Ein konkretes Beispiel: Für ein heute 50-jähriges Mitglied, das mit 25 Jahren ins Versorgungswerk eingetreten ist und 50 Prozent des GRV-Höchstbeitrags geleistet hat, ergeben sich folgende Auswirkungen: Die Altersrente mit 67 Jahren würde sich um 12,4 Prozent verringern, sollte es keinerlei Dynamisierungen geben. Sie liegt immer noch deutlich über der gesetzlichen Rente. Bei einer Dynamisierung um 0,9 Prozent pro Jahr halbiert sich die „Rentenkürzung“. Bei einer jährlichen Dynamisierung von 1,4 Prozent ergibt sich eine „Rentenlücke“ von fünf Prozent. „Angesichts der radikalen Veränderungen auf dem Kapitalmarkt sind das vergleichsweise milde und schonenden Eingriffe“, so die Bewertung von Dr. Mathias Flume und Rudolf Strunk: „Die Altersversorgung durch unser VAWL bleibt also stabil und verlässlich.“ Hieran werde ersichtlich, dass sich die Mitglieder des VAWL in einer vergleichsweise

sehr komfortablen Ausgangssituation befinden.

Leitlinien des Maßnahmenpaketes:

- Altersabhängige, somit gleitende Anpassung der Leistungszusagen an das aktuelle Renditeumfeld
- Gewährleistung von Reaktionsmöglichkeiten für jedes Mitglied
- Beibehaltung eines im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung attraktiven Leistungsniveaus
- Faire Finanzierung der Eingriffe über alle Mitglieder-Generationen hinweg
- Wenn sich die Rahmenbedingungen in der Kapitalanlage wieder verbessern, bleiben die Gewinne im VAWL und ermöglichen somit zukünftige Dynamisierungen
- Zukünftige Dynamisierungen sollten grundsätzlich äquivalent zur jetzigen Belastung erfolgen

Hintergrund:

Das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (VAWL) besteht seit dem 1. Januar 1978. Aufgabe ist es, allen Mitgliedern der Apothekerkammern Westfalen-Lippe und Bremen und ihren Familien einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen gemäß Satzung zu gewähren. Aktuell gehören dem VAWL 6.725 Mitglieder und 2.171 Empfänger von Versorgungsleistungen an. Vorstandsvorsitzender ist Apotheker Dr. Mathias Flume (Dortmund). An der Spitze des Aufsichtsrates steht Apotheker Rudolf Strunk (Recklinghausen). Geschäftsführer des VAWL mit Sitz in Münster sind Andreas Hilder und Christoph Korte.

Ausführliche Informationen zu den Satzungsänderungen finden Sie im internen Bereich auf unserer Homepage www.vawl.de.

Aktuelles

Satzungsänderungen des Versorgungswerkes

Satzungsgemäß veröffentlicht das Versorgungswerk die beschlossene Satzungsänderung im Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat dieser Satzungsänderung am 31. Mai 2017 bei drei Gegenstimmen und vier Enthaltungen mit 61 Ja-Stimmen zugestimmt.

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Die Vertreterversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2017 die folgende Änderung der Satzung beschlossen, die durch den Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW vom 20. Juli 2017 nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW Seite 154) genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 07.12.1994 (MBL. NRW. 1995, 509 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 27.11.2013, Änderung genehmigt durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2013 - Vers. 35-00-1 U 13 12-13 III B 4 – und veröffentlicht im allgemein zugänglichen Teil der Internetplattform des Versorgungswerkes am 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Modifizierung des Leistungsrechts

Besonderer Teil inkl. betroffener Paragraphen:

1. § 22 „Leistungsarten, Rechtsanspruch, Zahlungsweise“ Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„(4) ... Der Antrag kann rückwirkend maximal für drei Monate für Leistungen nach Abs. 1 Buchstabe a) bzw. zwölf Monate für Leistungen nach Abs. 1 Buchstabe c) gestellt werden.“

2. § 22 „Leistungsarten, Rechtsanspruch, Zahlungsweise“ Abs. 6 wird neu in die Satzung aufgenommen:

„(6) Ansprüche auf Zahlung der Leistungen nach Abs. 1 Buchstabe a) bis c) verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistungen erstmals verlangt werden können.“

3. § 24 „Altersrente“ Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„ c) für Rentenansprüche, die aus Beiträgen ab dem 01.01.2014 finanziert sind, zur Berücksichtigung der durch Vorverlegung verlängerten Rentenzahlungsdauer um einen versicherungsmathematischen Abschlag wie folgt:

für die ersten 12 Monate	0,44 %
für die Monate 13 – 24	0,41 %
für die Monate 25 – 36	0,37 %
für die Monate 37 – 48	0,34 %
für die Monate 49 – 60	0,32 %

je Monat der Altersrente nach a).“

4. § 28 „Höhe der Leistungen“ Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die gemäß Absatz 1 ermittelten Leistungen werden anschließend mit einem Generationenfaktor multipliziert. Der Generationenfaktor beträgt

- bei Rentenbeginn bis zum Jahr 2019 1,0000
- und verringert sich anschließend pro Kalenderjahr ab 2020 um 0,0025

Der Generationenfaktor beträgt jedoch mindestens 0,8500.“

§ 28 „Höhe der Leistungen“ Abs. 3 wird neu in die Satzung aufgenommen:

„(3) Soweit die Leistungen aus Beiträgen bis zum 31.12.2013 erworben wurden, werden die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Leistungen zusätzlich mit einem Renditefaktor multipliziert. Der Renditefaktor beträgt

- bei Rentenbeginn bis zum Jahr 2019 1,0000
- und verringert sich anschließend pro Kalenderjahr ab 2020 um 0,0025

Der Renditefaktor beträgt jedoch mindestens 0,9750.“

5. § 28 „Höhe der Leistungen“ Abs. 4 wird neu in die Satzung aufgenommen:

„(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten

Leistungen erhöhen sich durch Gewinnverteilungsbeschlüsse der Vertreterversammlung nach § 4 Abs. 4. Die Leistungserhöhung ist gemäß § 2 bekannt zu machen.

Gewinnverteilungsbeschlüsse sind getrennt für Renten und Anwartschaften, die auf Beiträge bis zum 31.12.2013 beruhen, und für Renten und Anwartschaften, die auf Beiträgen ab dem 01.01.2014 beruhen, zu fassen."

6. § 33 a „Übergangsregelung bei Beginn der Mitgliedschaft vor dem 01.01.2014 (neu 01.01.2018)“ wird wie folgt geändert:

„Für die Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vor dem 01.01.2018 begonnen hat, gelten abweichend folgende Übergangsregelungen:

(1) Für Anwartschaften und Renten, die auf Beitragszahlungen bis zum 31.12.2013 beruhen, gelten für die Leistungsermittlung nach § 28 Abs. 1 insoweit die Regelungen der Anlage zur Satzung in der Fassung vom 10.07.2013.

Für Anwartschaften und Renten, die auf Beitragszahlungen zwischen dem 31.12.2013 und dem 31.12.2017 beruhen, gelten für die Leistungsermittlung nach § 28 Abs. 1 insoweit die Regelungen der Anlage zur Satzung in der Fassung vom 27.11.2013.

Im Rahmen der Ermittlung der Anwartschaften aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen erfolgt zunächst eine Beitragsfreistellung ab Jahr 2014 gemäß den bis dahin gültigen Leistungstabellen.

Die Anwartschaften für Beiträge aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen der Jahre errechnen sich nach den Leistungstabellen der Satzung in der Fassung vom 27.11.2013, wobei hierbei ein Eintritt im Jahr 2014, frühestens jedoch im tatsächlichen Eintrittsjahr des Mitgliedes, angesetzt wird.

Die Anwartschaften für Beiträge aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen ab Jahr 2018 errechnen sich nach den Leistungstabellen dieser Satzung, wobei hierbei ein Eintritt im Jahr 2018 angesetzt wird.

Im Versorgungsfall werden die Versorgungsleistungen gemäß dieser Teilanrechte additiv zueinander erbracht.

(2) Für Anwärter, die am 31.12.2013 bereits die

Voraussetzungen zum Bezug einer vorgezogenen Altersrente gemäß § 24 Abs. 2 erfüllt haben, aber noch keine Rentenzahlungen beziehen, gelten die Leistungstabellen 1 und 3 sowie die versicherungsmathematischen Abschläge gemäß § 24 Abs. 2c der Satzung in der Fassung vom 10.07.2013 auch für Beitragszahlungen nach dem 31.12.2013. § 28 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

(3) Sofern der erstmalige Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder Waisenrente vor dem 01.01.2014 entstanden ist, so gelten bei einer zwischenzeitlichen Beendigung des Versorgungsanspruchs und einem erneuten Aufleben des Versorgungsanspruchs nach dem 31.12.2013 weiterhin die Regelungen der Satzung in der Fassung vom 10.07.2013.

Sofern der erstmalige Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder Waisenrente nach dem 31.12.2013 und vor dem 01.01.2018 entstanden ist, so gelten bei einer zwischenzeitlichen Beendigung des Versorgungsanspruchs und einem erneuten Aufleben des Versorgungsanspruchs nach dem 31.12.2017 weiterhin die Regelungen der Satzung in der Fassung vom 27.11.2013."

7. Anlage der Satzung, Leistungstabelle 1 wird wie folgt geändert:

(Anwartschaften aus Beiträgen ab 01.01.2018)

X	Monatliche Altersrente in EUR für Beitragsquotient 1,000	X	Monatliche Altersrente in EUR für Beitragsquotient 1,000
20	5.187,384	44	1.774,078
21	5.000,732	45	1.674,040
22	4.819,190	46	1.576,377
23	4.642,280	47	1.480,973
24	4.470,243	48	1.388,300
25	4.297,255	49	1.297,885
26	4.127,713	50	1.209,728
27	3.964,704	51	1.124,422
28	3.806,093	52	1.041,255
29	3.650,332	53	959,989
30	3.500,393	54	881,217
31	3.353,900	55	804,584
32	3.211,685	56	729,734
33	3.072,913	57	656,903
34	2.937,826	58	585,380
35	2.807,134	59	516,588
36	2.679,651	60	447,441
37	2.555,137	61	380,431
38	2.434,545	62	314,610
39	2.316,804	63	249,739
40	2.202,151	64	185,820
41	2.090,826	65	123,087
42	1.982,709	66	61,188
43	1.876,968	67	30,650

8. Anlage der Satzung, die Sätze 1 bis 15 und 17 bis 21 werden wie folgt neu aufgenommen bzw. geändert (Nummerierung unterscheidet sich von der alten Satzung):

„¹In der Leistungstabelle 1 ist x das Kalenderjahr des Eintritts abzüglich des Geburtsjahres des Mitgliedes. ²Bei einem von 10 EUR abweichenden Monatsbeitrag ist der betreffende Tabellenwert mit 1/10 des Betrages des Monatsbeitrages zu multiplizieren

²Der für die Anwendung der Leistungstabelle 1 zum Zweck der Altersrentenbestimmung maßgebende Beitragsquotient errechnet sich aus dem Verhältnis des Durchschnittsbeitrags des Mitglieds und des monatlichen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung des jeweiligen Kalenderjahres. ³Der Beitragsquotient wird auf drei Nachkommastellen gerundet. ⁴Wird eine Erhöhung des Beitragsquotienten gegenüber dem des vorhergehenden Kalenderjahres festgestellt, so wird diese Erhöhung als eine im laufenden Kalenderjahr beginnende zusätzliche Beitragszahlung behandelt. ⁵Entsprechend erhöht sich nach der Leistungstabelle 1 die Altersrente.

⁶Wird eine Minderung des Beitragsquotienten festgestellt, so wird sie als Wegfall einer im Kalenderjahr beginnenden Beitragszahlung in Höhe der Differenz zum vorjährigen Beitragsquotienten behandelt. ⁷Entsprechend vermindert sich nach der Leistungstabelle 1 die Altersrente.

⁸Bei Pflichtmitgliedern wird für beantragte und vom Versorgungswerk anerkannte Kinderbetreuungszeiten, wenn diese in die Zeit nach dem 31.12.1992 und vor dem 01.01.2014 fallen, jeweils 1/3 des bis zu Beginn der Kinderbetreuungszeit erreichten Durchschnittsbeitrages als fiktiver Beitrag angerechnet. ⁹Als Kinderbetreuungszeit gelten Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes sowie Zeiten, in denen ein Pflichtmitglied sein Kind bis längstens zum Ablauf von 36 Monaten nach dessen Geburt betreut und während dieser Zeit keine oder nur herabgesetzte Beiträge entrichtet. ¹⁰Im Falle einer Beitragszahlung während der Kinderbetreuungszeit wird ein fiktiver zusätzlicher Beitrag angerechnet, sofern 1/3 des errechneten Durchschnittsbeitrages die entrichteten herabgesetzten Beiträge übersteigt. ¹¹Als Durchschnittsbeitrag, der für die Dauer der Kinderbetreuungszeit maßgeblich ist, gilt die Summe der seit Beginn der Mitgliedschaft bis zum Beginn der Kinderbetreuungszeit tatsächlich geleisteten Versorgungsbeiträge (ohne zusätzliche Höherversorgung)

geteilt durch die Anzahl der Mitgliedsmonate vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Beginn der Kinderbetreuungszeit. ¹²Der Antrag auf Anerkennung von Kinderbetreuungszeiten ist spätestens bis zum 31.03.2014 zu stellen.

⁸Für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente tritt abweichend von Satz 2 als maßgebender Monatsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem die Berufsunfähigkeit nach § 25 Abs. 2 eingetreten ist, an Stelle des Durchschnittsbeitrages des Kalenderjahres der anzuwendende Durchschnittsbeitrag gemäß den Sätzen 9 bis 15, erhöht um den Sozialfaktor nach Satz 16. ⁹Der anzuwendende Durchschnittsbeitrag ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 36 Kalendermonate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gemäß § 25 Abs. 2. ¹⁰Als Kalendermonat des Eintritts der Berufsunfähigkeit gemäß § 25 Abs. 2 kann maximal ein Zeitraum von zwölf Monaten vor Eingang des schriftlichen Antrages zugrunde gelegt werden. ¹¹Tritt eine Berufsunfähigkeit in den ersten drei Jahren der Pflichtmitgliedschaft ein, so gilt als maßgebender Durchschnittsbeitrag der Durchschnittsbetrag der Kalendermonate seit Bestehen der Mitgliedschaft.

¹²Bei Mitgliedern bleiben Zeiten der Kinderbetreuung ab Beginn des Monats der Geburt des Kindes bis maximal zum Ende des Monats der Vollendung des 36. Lebensmonats unberücksichtigt. ¹³Sollten gezahlte Beiträge für diesen Zeitraum zu einem höheren anzuwendenden Durchschnittsbeitrag führen, so werden diese berücksichtigt. ¹⁴Ebenso bleiben Zeiten einer ruhenden Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung des anzuwendenden Durchschnittsbeitrages unberücksichtigt. ¹⁵In beiden Fällen gelten der Kalendermonat vor Beginn und der Kalendermonat nach Ablauf der Kinderbetreuungszeit bzw. der ruhenden Mitgliedschaft als aufeinander folgende Kalendermonate.

....
¹⁷Für ein Mitglied oder früheres Mitglied, das auch bei einem anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträger im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 oder der VO (EWG) 1408/71 einen Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente besitzt, wird der nach den Sätzen 9 bis 15 ermittelte maßgebende Durchschnittsbeitrag nur auf den Zeitraum angerechnet, der sich anteilig entsprechend der Mitgliedszeit beim Versorgungswerk zur gesamten Mitgliedszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträger entsprechend Art. 52 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 in der jeweils geltenden Fassung oder Art. 46 Abs.

2 der Verordnung (EWG) 1408/71 ergibt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen.

¹⁸Bei Eintritt des Versorgungsfalles der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 62. Lebensjahres wird die unter Einbeziehung der Leistungstabelle ermittelte Rente mit einem altersabhängigen Zugangsfaktor gewichtet.¹⁹Tritt der Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit gemäß § 25 Abs. 1

1. vor Vollendung des 52. Lebensjahres ein, beträgt der Zugangsfaktor 80 %;
2. nach Vollendung des 52., aber noch vor Vollendung des 62. Lebensjahres ein, vermindert sich der Zugangsfaktor für jeden nach Vollendung des 52. Lebensjahres abgelaufenen vollen Monat um 0,1 %-Punkte, wobei der Monat, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, als voller Monat nicht mitgezählt wird;
3. tritt der Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit gemäß § 25 Abs. 1 nach Vollendung des 62. Lebensjahres ein, wird die Berufsunfähigkeitsrente mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, in Höhe der nach § 24 Abs. 2 maßgeblichen vorgezogenen Altersrente gewährt.

²⁰Bei einem Eintritt des Versorgungsfalles der Berufsunfähigkeit nach § 25 Abs. 1 Satz 2 vor Vollendung des 30. Lebensjahres wird eine Mindestrente in Höhe von 30 % der zu diesem Zeitpunkt gültigen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, sofern das Mitglied nicht gemäß § 11 von der Mitgliedschaft ausgenommen wurde oder eine Befreiung oder Teilbefreiung nach § 12 erfolgt ist.

²¹Die Berufsunfähigkeitsrente wird beim Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 24 Abs. 1 in gleicher Höhe als Altersrente fortgezahlt.“

9. Anlage der Satzung, Satz 16 (ehemals Satz 21) wird wie folgt geändert:

„¹⁴Der nach den Sätzen 9 bis 15 ermittelte, anzuwendende Durchschnittsbeitrag wird durch einen altersabhängigen Sozialfaktor gemäß der folgenden Tabelle erhöht.

X	Sozialfaktor	X	Sozialfaktor
20	1,6322	42	1,2833
21	1,6174	43	1,2709
22	1,6028	44	1,2589
23	1,5884	45	1,2473
24	1,5739	46	1,2362
25	1,5617	47	1,2257
26	1,5596	48	1,2154
27	1,5425	49	1,2057
28	1,5258	50	1,1966
29	1,5038	51	1,1872
30	1,4820	52	1,1784
31	1,4615	53	1,1703
32	1,4416	54	1,1620
33	1,4227	55	1,1540
34	1,4046	56	1,1464
35	1,3870	57	1,1389
36	1,3702	58	1,1323
37	1,3544	59	1,1234
38	1,3388	60	1,1187
39	1,3242	61	1,1176
40	1,3102	62	1,1060
41	1,2966		

In der Tabelle ist x das Kalenderjahr, in dem die Berufsunfähigkeit nach § 25 Abs. 2 eingetreten ist, abzüglich des Geburtsjahres des Mitgliedes.

10. Anlage der Satzung, Leistungstabelle 3 wird wie folgt geändert:

„Leistungstabelle 3 gemäß § 28 der Satzung für die zusätzliche Höherversorgung für Mitglieder, die nach dem 01.02.1953 geboren sind

(Anwartschaften aus Beiträgen ab 01.01.2018)

X	Monatliche Altersrente in EUR für eine einmalige Zahlung in Höhe eines Beitragsquotienten von 0,100	X	Monatliche Altersrente in EUR für eine einmalige Zahlung in Höhe eines Beitragsquotienten von 0,100
20	1,638	46	0,854
21	1,598	47	0,833
22	1,558	48	0,813
23	1,518	49	0,794
24	1,480	50	0,773
25	1,442	51	0,756

26	1,407	52	0,737
27	1,371	53	0,720
28	1,338	54	0,702
29	1,303	55	0,686
30	1,271	56	0,669
31	1,239	57	0,652
32	1,208	58	0,637
33	1,179	59	0,620
34	1,150	60	0,605
35	1,122	61	0,589
36	1,093	62	0,574
37	1,067	63	0,558
38	1,041	64	0,544
39	1,015	65	0,530
40	0,990	66	0,516
41	0,966	67	0,503
42	0,942	68	0,520
43	0,920	69	0,539
44	0,897	70	0,559
45	0,874		

In der Leistungstabelle 3 ist x das Kalenderjahr, in dem die Zahlung entrichtet und die Rentenbeträge nicht in Anspruch genommen wurden, abzüglich des Geburtsjahres des Mitgliedes. Maßgebender Zeitpunkt der Entrichtung ist der Zeitpunkt der Gutschrift der Beiträge auf dem Konto des Versorgungswerkes.

Der Beitragsquotient errechnet sich aus dem Verhältnis des gezahlten Beitrages und des monatlichen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung des jeweiligen Kalenderjahres.

Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitsrente gelten die bereits unter Leistungstabelle 1, Satz 19 dargestellten Zugangsfaktoren entsprechend.

11. Anlage der Satzung, Leistungstabelle 5 bis 9 werden wie folgt geändert:

Leistungstabelle 5 gemäß § 28 der Satzung für die Kapitalabfindung

Alter	60	61	62	63	64
0	197,04	193,92	190,68	187,20	183,60
1	196,78	193,65	190,39	186,90	183,29
2	196,52	193,38	190,10	186,60	182,98
3	196,26	193,11	189,81	186,30	182,67
4	196,00	192,84	189,52	186,00	182,36
5	195,74	192,57	189,23	185,70	182,05
6	195,48	192,30	188,94	185,40	181,74
7	195,22	192,03	188,65	185,10	181,43
8	194,96	191,76	188,36	184,80	181,12
9	194,70	191,49	188,07	184,50	180,81
10	194,44	191,22	187,78	184,20	180,50
11	194,18	190,95	187,49	183,90	180,19

Alter	65	66	67	68	69
0	179,88	176,04	171,96	167,88	163,68
1	179,56	175,70	171,62	167,53	163,31
2	179,24	175,36	171,28	167,18	162,94
3	178,92	175,02	170,94	166,83	162,57
4	178,60	174,68	170,60	166,48	162,20
5	178,28	174,34	170,26	166,13	161,83
6	177,96	174,00	169,92	165,78	161,46
7	177,64	173,66	169,58	165,43	161,09
8	177,32	173,32	169,24	165,08	160,72
9	177,00	172,98	168,90	164,73	160,35
10	176,68	172,64	168,56	164,38	159,98
11	176,36	172,30	168,22	164,03	159,61

Leistungstabelle 6 gemäß § 28 der Satzung für den Versorgungsausgleich

(Anwartschaften aus Beiträgen bis zum 31.12.2013)

X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-	X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-
20	3.382	2,9570	44	8.240	1,2136
21	3.512	2,8477	45	8.545	1,1703
22	3.646	2,7426	46	8.861	1,1286
23	3.786	2,6414	47	9.188	1,0884
24	3.931	2,5440	48	9.526	1,0497
25	4.081	2,4503	49	9.877	1,0125
26	4.237	2,3600	50	10.240	0,9766
27	4.399	2,2732	51	10.616	0,9420
28	4.567	2,1897	52	11.005	0,9087
29	4.741	2,1093	53	11.408	0,8766
30	4.921	2,0321	54	11.826	0,8456
31	5.108	1,9577	55	12.260	0,8157
32	5.302	1,8862	56	12.711	0,7867
33	5.502	1,8174	57	13.181	0,7586
34	5.710	1,7513	58	13.672	0,7314
35	5.925	1,6876	59	14.186	0,7049
36	6.149	1,6264	60	14.725	0,6791
37	6.379	1,5676	61	15.292	0,6539
38	6.618	1,5110	62	15.891	0,6293
39	6.866	1,4565	63	16.526	0,6051
40	7.122	1,4041	64	17.187	0,5818
41	7.387	1,3537	65	17.871	0,5596
42	7.661	1,3053	66	18.580	0,5382
43	7.946	1,2586	67	19.319	0,5176

Dabei entspricht X dem Kalenderjahr des Alters bei Eheende abzüglich des Geburtsjahres des Ausgleichspflichtigen bzw. des Ausgleichsberechtigten.

Leistungstabelle 6A gemäß § 28 der Satzung für den Versorgungsausgleich

(Anwartschaften aus Beiträgen ab 01.01.2018)

X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-	X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-
20	6.907	1.4477	44	12.561	0,7961
21	7.085	1.4115	45	12.870	0,7770
22	7.266	1.3762	46	13.187	0,7583
23	7.452	1.3419	47	13.511	0,7401
24	7.643	1.3084	48	13.842	0,7224
25	7.838	1.2758	49	14.181	0,7052
26	8.039	1.2440	50	14.528	0,6883
27	8.244	1.2130	51	14.883	0,6719
28	8.454	1.1829	52	15.246	0,6559
29	8.669	1.1536	53	15.618	0,6403
30	8.889	1.1250	54	15.999	0,6250
31	9.114	1.0972	55	16.391	0,6101
32	9.345	1.0701	56	16.795	0,5954
33	9.581	1.0437	57	17.211	0,5810
34	9.823	1.0181	58	17.642	0,5668
35	10.070	0,9931	59	18.088	0,5528
36	10.322	0,9688	60	18.553	0,5390
37	10.581	0,9451	61	19.039	0,5252
38	10.845	0,9221	62	19.549	0,5115
39	11.115	0,8997	63	20.085	0,4979
40	11.392	0,8778	64	20.636	0,4846
41	11.674	0,8566	65	21.197	0,4718
42	11.963	0,8359	66	21.770	0,4594
43	12.259	0,8157	67	22.357	0,4473

Dabei entspricht X dem Kalenderjahr des Alters bei Eheende abzüglich des Geburtsjahres des Ausgleichspflichtigen bzw. des Ausgleichsberechtigten.

Leistungstabelle 7 gemäß § 28 der Satzung für den Versorgungsausgleich

(Empfänger laufender Altersrenten aus Beiträgen bis zum 31.12.2013)

X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-	X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-
60	22.046	0,454	84	10.299	0,971
61	21.700	0,461	85	9.729	1,028
62	21.341	0,469	86	9.170	1,091
63	20.968	0,477	87	8.622	1,160
64	20.579	0,486	88	8.079	1,238
65	20.174	0,496	89	7.553	1,324
66	19.754	0,506	90	7.049	1,419
67	19.319	0,518	91	6.555	1,526
68	18.871	0,530	92	6.087	1,643
69	18.408	0,543	93	5.650	1,770
70	17.933	0,558	94	5.230	1,912
71	17.444	0,573	95	4.848	2,063
72	16.944	0,590	96	4.467	2,238
73	16.434	0,609	97	4.116	2,430

74	15.912	0,628	98	3.772	2,651
75	15.379	0,650	99	3.451	2,898
76	14.838	0,674	100	3.135	3,190
77	14.289	0,700	101	2.837	3,525
78	13.729	0,728	102	2.572	3,889
79	13.163	0,760	103	2.339	4,276
80	12.592	0,794	104	2.149	4,654
81	12.017	0,832	105	2.001	4,999
82	11.442	0,874	106	1.876	5,330
83	10.868	0,920	107	1.763	5,671

Dabei entspricht X dem Kalenderjahr des Alters bei Eheende abzüglich des Geburtsjahres des Ausgleichspflichtigen bzw. des Ausgleichsberechtigten.

Leistungstabelle 7A gemäß § 28 der Satzung für den Versorgungsausgleich

(Empfänger laufender Altersrenten aus Beiträgen ab dem 01.01.2018)

X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-	X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-
60	26.212	0,382	84	11.146	0,897
61	25.705	0,389	85	10.492	0,953
62	25.183	0,397	86	9.853	1,015
63	24.648	0,406	87	9.233	1,083
64	24.098	0,415	88	8.622	1,160
65	23.532	0,425	89	8.034	1,245
66	22.950	0,436	90	7.474	1,338
67	22.357	0,447	91	6.928	1,443
68	21.751	0,460	92	6.414	1,559
69	21.134	0,473	93	5.937	1,684
70	20.505	0,488	94	5.479	1,825
71	19.867	0,503	95	5.064	1,975
72	19.220	0,520	96	4.654	2,149
73	18.566	0,539	97	4.275	2,339
74	17.904	0,559	98	3.907	2,560
75	17.235	0,580	99	3.564	2,806
76	16.562	0,604	100	3.227	3,099
77	15.886	0,629	101	2.912	3,434
78	15.203	0,658	102	2.632	3,799
79	14.519	0,689	103	2.388	4,188
80	13.834	0,723	104	2.190	4,567
81	13.152	0,760	105	2.036	4,912
82	12.475	0,802	106	1.907	5,243
83	11.805	0,847	107	1.791	5,583

Dabei entspricht X dem Kalenderjahr des Alters bei Eheende abzüglich des Geburtsjahres des Ausgleichspflichtigen bzw. des Ausgleichsberechtigten.

Leistungstabelle 8 gemäß § 28 der Satzung für den Versorgungsausgleich

(Empfänger laufender Berufsunfähigkeitsrenten aus Beiträgen bis 31.12.2013)

X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-	X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-
20	17.520	0,571	44	21.003	0,476
21	17.679	0,566	45	21.023	0,476
22	17.850	0,560	46	21.037	0,475
23	18.035	0,554	47	21.046	0,475
24	18.234	0,548	48	21.049	0,475
25	18.449	0,542	49	21.049	0,475
26	18.681	0,535	50	21.047	0,475
27	18.930	0,528	51	21.046	0,475
28	19.177	0,521	52	21.045	0,475
29	19.406	0,515	53	21.045	0,475
30	19.617	0,510	54	21.045	0,475
31	19.809	0,505	55	21.046	0,475
32	19.983	0,500	56	21.048	0,475
33	20.139	0,497	57	21.029	0,476
34	20.280	0,493	58	20.988	0,476
35	20.405	0,490	59	20.922	0,478
36	20.516	0,487	60	20.830	0,480
37	20.615	0,485	61	20.708	0,483
38	20.701	0,483	62	20.556	0,486
39	20.776	0,481	63	20.372	0,491
40	20.840	0,480	64	20.155	0,496
41	20.894	0,479	65	19.904	0,502
42	20.938	0,478	66	19.621	0,510
43	20.975	0,477	67	19.319	0,518

Dabei entspricht X dem Kalenderjahr des Alters bei Eheende abzüglich des Geburtsjahres des Ausgleichspflichtigen bzw. des Ausgleichsberechtigten.

Leistungstabelle 8A gemäß § 28 der Satzung für den Versorgungsausgleich

(Empfänger laufender Berufsunfähigkeitsrenten aus Beiträgen ab dem 01.01.2018)

X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-	X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-
20	21.768	0,459	44	25.904	0,386
21	21.991	0,455	45	25.886	0,386
22	22.228	0,450	46	25.857	0,387
23	22.481	0,445	47	25.821	0,387
24	22.750	0,440	48	25.774	0,388
25	23.037	0,434	49	25.722	0,389
26	23.343	0,428	50	25.667	0,390
27	23.667	0,423	51	25.609	0,390
28	23.984	0,417	52	25.551	0,391
29	24.275	0,412	53	25.491	0,392
30	24.538	0,408	54	25.427	0,393
31	24.772	0,404	55	25.362	0,394
32	24.980	0,400	56	25.295	0,395

32	24.980	0,400	56	25.295	0,395
33	25.163	0,397	57	25.201	0,397
34	25.323	0,395	58	25.078	0,399
35	25.459	0,393	59	24.921	0,401
36	25.574	0,391	60	24.731	0,404
37	25.671	0,390	61	24.504	0,408
38	25.750	0,388	62	24.240	0,413
39	25.812	0,387	63	23.937	0,418
40	25.859	0,387	64	23.595	0,424
41	25.890	0,386	65	23.214	0,431
42	25.907	0,386	66	22.796	0,439
43	25.912	0,386	67	22.357	0,447

Dabei entspricht X dem Kalenderjahr des Alters bei Eheende abzüglich des Geburtsjahres des Ausgleichspflichtigen bzw. des Ausgleichsberechtigten.

Leistungstabelle 9 gemäß § 28 der Satzung für den Versorgungsausgleich

(Zuschlag für Begrenzung des Risikoschutzes bei der ausgleichsberechtigten Person)

X	Zuschlag für Anwartschaften aus Beiträgen bis 31.12.2013	Zuschlag für Anwartschaften aus Beiträgen ab 01.01.2018	X	Zuschlag für Anwartschaften aus Beiträgen bis 31.12.2013	Zuschlag für Anwartschaften aus Beiträgen ab 01.01.2018
20	10,00%	9,50%	44	9,90%	9,90%
21	10,00%	9,50%	45	9,80%	9,90%
22	10,00%	9,50%	46	9,70%	9,80%
23	10,00%	9,50%	47	9,50%	9,70%
24	10,00%	9,50%	48	9,40%	9,60%
25	10,00%	9,50%	49	9,30%	9,50%
26	10,00%	9,50%	50	9,10%	9,40%
27	10,10%	9,50%	51	8,90%	9,30%
28	10,20%	9,60%	52	8,70%	9,10%
29	10,30%	9,70%	53	8,40%	9,00%
30	10,30%	9,70%	54	8,30%	8,80%
31	10,30%	9,80%	55	8,00%	8,70%
32	10,30%	9,80%	56	7,90%	8,50%
33	10,40%	9,90%	57	7,50%	8,30%
34	10,40%	9,90%	58	7,40%	8,20%
35	10,40%	10,00%	59	7,20%	8,10%
36	10,40%	10,00%	60	7,00%	8,00%
37	10,30%	10,00%	61	6,90%	8,00%
38	10,30%	10,00%	62	7,00%	7,90%
39	10,20%	10,00%	63	7,00%	8,00%
40	10,20%	10,00%	64	7,10%	8,00%
41	10,10%	10,00%	65	7,10%	8,00%
42	10,10%	10,00%	66	7,10%	8,00%
43	10,00%	9,90%	67	7,10%	8,00%

Dabei entspricht X dem Kalenderjahr des Alters bei Eheende abzüglich des Geburtsjahres des Ausgleichspflichtigen bzw. des Ausgleichsberechtigten.

Redaktionelle Änderungen bzw. redaktionelle Klarstellungen

1. § 5 „Verwaltungsorgane des Versorgungswerkes“ Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„... Für die bremischen Mitglieder der Organe gemäß Nr. 2, 4 und 5 endet die 1. Wahlperiode mit dem Ende der Wahlperiode des Organs gemäß Abs. 1 Nr. 1.“

2. § 9 „Hauptamtliche Geschäftsführung“ Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. die Einstellung und Entlassung der Angestellten des Versorgungswerkes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstands.“

§ 18 „Beiträge für die Mitgliedschaft“ Abs. 4 Nr. 1 wird wie gefolgt geändert:

„(4) Als beitragspflichtiges Einkommen gelten ferner

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Verletzungsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, oder Übergangsgeld oder vergleichbare Sozialleistungen beziehen, die entsprechend dem Recht der Deutschen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI oder nach § 6 Abs. 1 b SGB VI befreit sind;“

3. § 25 „Berufsunfähigkeitsrente“ Abs. 10 wird wie folgt geändert:

„Das Mitglied wird in den Fällen gemäß Ziffer 1 Buchst. c und d bezüglich seiner Mitgliedschaft in den Stand vor Beginn der Berufsunfähigkeitsrentenzahlung versetzt. Zeiten der vorangegangenen anerkannten Berufsunfähigkeit werden zum Zeitpunkt der Reaktivierung mit dem anzurechnenden Durchschnittsbeitrag (Anlage nach § 28, Satz 14) belegt, wie er für die Berechnung der Höhe dieser Berufsunfähigkeitsrente Anwendung gefunden hat.“

4. § 26 „Hinterbliebenenrente“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Hinterbliebenenrenten werden auf Antrag gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besaß oder Berufsunfähigkeits- oder Altersrente bezog. Die Hinterbliebenenrente wird in monatlichen Beträgen, vom Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Mitglied verstorben ist, gezahlt. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.“

6. § 26 „Hinterbliebenenrente“ Abs. 2a Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sofern das Mitglied bei seinem Ableben eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder eine Altersrente nach vorheriger Berufsunfähigkeit bezogen hat, erhöht sich die Witwen-, Witwer- oder Lebenspartnerrente um den Quotienten aus 80 % und dem bei der Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente berücksichtigten Zugangsfaktor gemäß Sätzen 18 und 19 der Anlage.“

7. § 26 „Hinterbliebenenrente“ Abs. 3a Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sofern das Mitglied bei seinem Ableben eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder eine Altersrente nach vorheriger Berufsunfähigkeit bezogen hat, erhöht sich die Waisenrente um den Quotienten aus 80 % und dem bei der Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente berücksichtigten Zugangsfaktor gemäß Sätzen 18 und 19 der Anlage.“

8. § 26 „Hinterbliebenenrente“ Abs. 3b Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Bei der Ermittlung der zugrunde liegenden Berufsunfähigkeitsrente wird abweichend von Satz 19 Nr. 2 der Anlage unabhängig vom Alter des Mitgliedes bei seinem Ableben ein Zugangsfaktor von 80 % berücksichtigt.“

Inkrafttreten

„Die Änderungen der Satzung treten mit dem Tag der Einstellung in den allgemein zugänglichen Teil der Internetplattform des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, frühestens jedoch zum 01.01.2018, in Kraft.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der Satzung treten mit dem Tag der Einstellung in den allgemein zugänglichen Teil der Internetplattform des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, frühestens jedoch zum 01.01.2018, in Kraft.

AUSGEFERTIGT

Münster, den 11. Juli 2017

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

GENEHMIGT

Düsseldorf, den 20. Juli 2017

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
im Auftrag
Dr. Ulf Steenken

Personalia

Ihre Ansprechpartner

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag

8:30 Uhr bis 16:45 Uhr

Freitag

8:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Terminabsprache unter:

0251 52005-Durchwahl

Geschäftsführung:

FAX: 0251 52005-51

Andreas Hilder (Kapitalanlagen)

-38

Christoph Korte (Versicherungsbetrieb u. Immobilien)

-11

Assistenz Geschäftsführung:

FAX: 0251 52005-51

Martina Lütke Dartmann (Kapitalanlagen)

-38

Heike Ulbrich (Versicherungsbetrieb und Immobilien)

-11

Kapitalanlagen:

FAX: 0251 52005-51

Andreas Hilder (Geschäftsführer)

-38

Michael Hassmann

-98

Risikomanagement & Controlling:

FAX: 0251 52005-51

Anke Andratschke (Abteilungsleiterin)

-10

Immobilien:

FAX: 0251 52005-70

Christoph Korte (Geschäftsführer)

-11

Stephan Pröbsting (Abteilungsleiter)

-58

Lisa Frenkert

-91

Mitgliederverwaltung:

FAX: 0251 52005-80

Dirk Kersting (Abteilungsleiter)

-42

Sandra Suermann (Mitgliederverwaltung A - K,
stellv. Abteilungsleiterin)

-53

Michael Lütke Dartmann (Mitgliederverwaltung L - Z)

-13

Lara Gremplinski (Beitragswesen)

-25

Birgit Friedrich (Mitgliederverwaltung)

-94

Ulrike Malta (Mitgliederneuaufnahme)

-26

Ivonne Bernhardt (Befreiungswesen)

-28

Rentenverwaltung:

FAX: 0251 52005-70

Kristina Fuchs (Abteilungsleiterin;
Versorgungsausgleich)

-95

Anna Misera (Rentenverwaltung A - K)

-12

Christina Röper (Rentenverwaltung L - Z)

-87

Lisa Frenkert

-91

Buchhaltung

FAX: 0251 52005-70

Marion Lehmann

-33

Carmen Foerster

-50

Renate Harbaum-Heine

-54

Impressum

Herausgeber:
Versorgungswerk der Apothekerkammer W.-L. · Bismarckallee 25 · 48151 Münster
Telefon 0251 52005-0 · Fax 0251 52005-51 · Internet www.vawl.de

Redaktion:
Andreas Hilder
Christoph Korte

Layout:
Martina Lütke Dartmann

Titelbild: © Style-Photography -
Fotolia.com

Mitarbeiter/-innen an dieser
Ausgabe:

Andreas Hilder
Christoph Korte
Martina Lütke Dartmann

Fotos: Marquardt, u. a.

Nachdruck – auch in
Auszügen – nur mit schriftlicher
Genehmigung des
Herausgebers.

Das Rundschreiben des VAWL
erscheint zwei bis drei Mal jähr-
lich und wird online im internen
Bereich auf www.vawl.de veröf-
fentlicht.

